

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1
Per E-Mail an: ro.post@oee.gv.at

Wien am, 11.12.2025

Stellungnahme der IG Windkraft zur Strategischen Umweltprüfung: Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 - Beschleunigungsgebiete

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich (IG Windkraft) begrüßt die Bestrebungen, die Energiesicherheit Oberösterreichs durch eine rasche Umsetzung der RED III zu stärken. Wir sehen das geplante Überörtliche Entwicklungsprogramm „Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 – Beschleunigungsgebiete“ als eine wichtige Chance für das Land, die Kontrolle über die Standortwahl für die Erzeugung von sauberer, regionaler und günstiger Energie zu übernehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erreicht dieses Ziel jedoch nicht. Die ausgewiesenen Zonen sind zu klein und weisen eine klare Lücke zwischen den energiepolitischen Zielen und dem realistischen Ertrag auf. Während das kommunizierte Ziel der Landesregierung für 2030 bei etwa 1.000 GWh zusätzlichem Windstrom liegt, zeigt unsere Analyse, dass mit der aktuellen Zonierung bis 2030 realistisch nur rund 620 GWh erreicht werden. Dies bedeutet, dass **480 GWh fehlen**, um das Ziel zu erfüllen. Selbst mit dem vorgeschlagenen Planungsfall des Begutachtungsentwurfes mit 750 GWh wird die eigene Zielsetzung bis 2030 der Landesregierung von 1.000 GWh um 250 GWh verfehlt. Um das Landesziel zu erreichen, müssten zwingend zusätzlich Projekte wie Sandl und andere Projekte, die derzeit in kolportierten Ausschlusszonen liegen, realisiert werden.

Eine optimale **Versorgung mit günstigem Strom** ist darüber hinaus die **Grundlage für einen wirtschaftlichen Entwicklung** des Bundeslandes. Das Überleben der Industrie ist davon abhängig, ausreichend günstigen Strom zu jeder Zeit zur Verfügung zu haben. Mit der restriktiven Ausweisung des vorgestellten Entwurfes wird eine günstige Stromversorgung in Oberösterreich konterkariert und der Industriestandort gefährdet. Ein Erreichen einer erneuerbaren Stromversorgung in Oberösterreich kann damit nicht erreicht werden. Für die Absicherung des Industriestandortes ist **zumindest eine Verdreifachung der vorgeschlagenen Flächenausweisung** nötig.

Als Interessengemeinschaft Windkraft Österreich erlauben wir uns daher, eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben:

Zusammenfassung:

- **Ausbaupotenzial:** Die geplanten GWh-Potenziale reichen nicht aus, um die energiepolitischen Ziele Oberösterreichs bis 2030 und 2040 zu erreichen und eine erneuerbare Stromversorgung sicherzustellen, weshalb deutlich mehr Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden müssen.
- **Intransparente SUP:** Das SUP-Verfahren weist erhebliche Transparenz- und Qualitätsdefizite auf, da weder die IG Windkraft noch andere Fachakteure eingebunden wurden und die fehlende Nachvollziehbarkeit der Ausschlusszonen rechtliche Unsicherheit verursacht.
- **Alpenkonvention:** Die pauschale Berufung auf die Alpenkonvention und touristische Interessen als Ausschlussgrund ist fachlich unbegründet, und die Konvention unterstützt erneuerbare Energien sogar ausdrücklich. Auch zeigen wissenschaftliche Studien keinen Einfluss von Windkraftprojekten auf den Tourismus.

- **Naturschutzdaten:** Die naturschutzfachliche Bewertung ist übermäßig restriktiv und stützt sich teils auf unzureichend belastbare Daten, wodurch geeignete Gebiete fälschlicherweise ausgeschlossen werden.
- **Minderungsmaßnahmen:** Der vorgelegte Minderungsmaßnahmenkatalog bedarf einer klareren Begriffsdefinition, einer stärkeren Fokussierung auf tatsächlich windkraftrelevante Aspekte sowie der Überarbeitung unverhältnismäßiger, praxisferner oder pauschaler Vorgaben, um den Ausbau der Windenergie in Beschleunigungsgebieten nicht unnötig zu behindern.
- **Überdimensionierte Ausschlusszonen:** Die Ausschlusszone „Alpen und Alpenvorland“ ist überzogen und berücksichtigt weder Projekterfahrungen noch differenzierte naturschutzfachliche Abwägungen.
- **Widmungspflicht:** Für eine tatsächliche Beschleunigung der Verfahren darf innerhalb der Beschleunigungsgebiete keine zusätzliche Widmungspflicht bestehen.
- **Standortflexibilität:** Eine gesetzliche Flexibilisierung – etwa analog zum EABG – ist erforderlich, um geringfügige Lageabweichungen zu ermöglichen und die technische Umsetzung zu erleichtern.
- **Übergangsrecht:** Für laufende UVP-Verfahren braucht es klare Übergangsbestimmungen, damit diese nicht durch die neue Zonierung beeinträchtigt werden und Repowering weiterhin gesichert bleibt.

Ziele

Eine Analyse der im Entwurf genannten **GWh-Potenziale zeigt eine deutliche Lücke zwischen den energiepolitischen Zielsetzungen und dem realistisch erzielbaren Ertrag aus den vorgeschlagenen Flächen**. Die oberösterreichische Landesregierung geht in ihrem Begutachtungsentwurf davon aus, bis 2030 jedenfalls 750 GWh zusätzlichen Windstrom zu erreichen; für den Planungsfall 2050 wird ein Ertrag von 1.735 GWh prognostiziert. Diese Werte stehen jedoch sogar im Widerspruch zu den kommunizierten Zielsetzungen: Das von Landesrat Achleitner genannte Ziel für 2030 liegen bei rund 1.000 GWh, also um 250 GWh über dem Ausbauziel des Planungsentwurfes. Bis 2040 wurde von der Landesregierung ein Ziel von 1.800 GWh angegeben. Auch dieses Ziel liegt mit 75 GWh über den 2050-Ziel des Planungsentwurfes.

Abschätzungen der IG Windkraft zeigen darüber hinaus, dass mit der derzeit vorgesehenen Zonierung bis 2030 realistisch lediglich etwa 620 GWh erreichbar sind. Das bedeutet, dass die ausgewiesenen Flächen nicht ausreichen, um die 1.000-GWh-Marke der Landesregierung bis 2030 zu erfüllen; es fehlen rund 480 GWh Windstrom. Bis 2040 sind voraussichtlich nur 1.170 GWh mit der Zonierung zu erreichen, also 630 GWh weniger.

Hinzu kommt, dass selbst innerhalb der vorgesehenen Zonen keineswegs garantiert ist, dass Projekte planungsrechtlich und genehmigungsrechtlich tatsächlich positiv abgeschlossen werden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass naturschutzfachliche Detailprüfungen, technische Einschränkungen, Abstände und lokale Interessenlagen dazu führen können, dass ein beträchtlicher Teil potenzieller Standorte nicht realisiert werden kann. Insbesondere sind in Oberösterreich auch einige Beschleunigungsgebiete von militärischen Tieffluggebieten betroffen, dies könnte einen möglichen Ausbau stark einschränken.

Außerdem sind Beschleunigungsgebiete gemäß RED III dazu gedacht, die Errichtung neuer Windkraftanlagen durch verkürzte Genehmigungsverfahren zu beschleunigen sowie neues, ungenutztes Windkraft-Potenzial zu erschließen. Die Ausweisung von Zonen, auf denen Windkraftanlagen bereits gebaut, genehmigt oder in fixierter Planung sind, entspricht nicht den Vorgaben der RED III. Für viele dieser Projekte bringen die Ausweisungen keinen Mehrwert und können im schlechtesten Fall sogar behindern. Kritisch gesehen werden kann außerdem das Zubaupotential innerhalb dieser Gebiete zu bestehenden Projekten, da hier insbesondere einige technische Umsetzungsparameter auf Projektebene nicht Teil der SUP sind.

Um sicherzustellen, dass die Ausbauziele nach RED III tatsächlich erreicht werden können, müssen daher deutlich mehr bzw. größere Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden als im Entwurf vorgesehen. Nur eine ausreichend große Auswahl an geeigneten Flächen ermöglicht es, am Ende jene Projekte

umzusetzen, die alle fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen und damit einen realen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

Um den gesamten Stromverbrauch mit erneuerbaren Energien abdecken zu können, fehlen in Oberösterreich derzeit 3.200 GWh erneuerbare Stromerzeugung. Über 2030 hinaus, muss der gesamte Energieverbrauch dekarbonisiert werden. Derzeit werden 45.000 GWh mit fossiler Energie abgedeckt, die ersetzt werden müssen.

Strategische Umweltprüfung

Das derzeit praktizierte Verfahren zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in Oberösterreich weist **erhebliche strukturelle und rechtliche Defizite** auf, die sowohl die Transparenz des Prozesses als auch die Qualität der strategischen Umweltprüfung (SUP) beeinträchtigen. Zwar wurde die SUP zur OÖ. Energieraumplanungsverordnung Teil 2 – Beschleunigungsgebiete formell ordnungsgemäß auf der Website des Landes veröffentlicht und erfüllt damit die Mindestanforderungen an eine Kundmachung. Dennoch ist das Verfahren in seiner Anlage zu kritisieren. Weder relevante Fachbehörden noch maßgebliche Stakeholder, insbesondere die IG Windkraft wurden aktiv über den Start des SUP-Verfahrens informiert oder in die Ausarbeitung der Zonierung einbezogen. Die Tatsache, dass die Unterlagen lediglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde aufliegen und keine aktive Verständigung der betroffenen Akteure erfolgte, verstärkt den Eindruck eines nur formal erfüllten, aber **faktisch intransparenten Beteiligungsprozesses**.

Die Beteiligung reduziert sich damit auf ein reines Stellungnahme-Verfahren, das erst mit Veröffentlichung eines bereits fertig ausgearbeiteten Entwurfs beginnt. Diese **Vorgehensweise widerspricht dem Anspruch einer frühzeitigen, fachlich fundierten Partizipation, wie sie bei strategischen Planungsinstrumenten dieser Tragweite notwendig wäre**. Die nachträglichen Hinweise der IG Windkraft auf erhebliche Diskrepanzen zwischen dem angestrebten Zielpotenzial und dem realistisch erzielbaren Ertrag der ausgewiesenen Zonen zeigen deutlich, dass die Expertise der Branche in der Planungsphase nicht ausreichend genutzt wurde. Eine stärker prozessintegrierte Einbindung hätte fachliche Fehlbewertungen vermeiden können.

Besonders problematisch ist zudem die **mangelnde Rechtsklarheit der Planungsgrundlagen**. Für die Festlegung der Ausschlusszonen, einem zentralen Bestandteil der gesamten Zonierung, verweist der Umweltbericht auf die OÖ. Energieraumplanungsverordnung Teil 1, einem nicht öffentlich einsehbaren Verordnungsentwurf. Diese Konstruktion erschwert es Projektwerbern, das tatsächliche Ausbaupotenzial zu beurteilen, da die maßgeblichen Negativzonen rechtlich nicht eindeutig nachvollzogen werden können. Zwar sind frühere Entwurfsstände der negativen Ausschlusszonen bekannt, doch diese sind nicht mehr öffentlich zugänglich und besitzen keine Rechtsgültigkeit. Dadurch entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die die gesamte Zonierung angreifbar macht. Ohne klar definierte und rechtswirksam kundgemachte Ausschlusszonen besteht sogar das Risiko, dass die Verbotszonen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten und damit im Ergebnis Windkraft- oder PV-Projekte mangels klarer Verbotsgrundlage flächendeckend genehmigt werden könnten. Ergänzend betonen die Leitlinien der EU-Kommission ebenfalls, dass durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten keine „No-Go-Areas“ für erneuerbare Energien entstehen dürfen. Dies soll laut dem aktuellen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission (COM(2025) 1007) auch bald direkt in der RED III verankert werden, damit Mitgliedstaaten keine großen Gebiete definieren, in denen Erneuerbare-Energien-Projekte aus Umwelt- oder Landschaftsschutzgründen pauschal ausgeschlossen werden (Art 15c Abs 6 neu).¹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl die unzureichende Einbindung der Fachakteure als auch die fehlende Rechtsklarheit der maßgeblichen Ausschlusszonen schwerwiegende Mängel darstellen. Sie untergraben nicht nur die fachliche Qualität des Planwerks, sondern begründen auch eine erhebliche

¹ „Member States shall endeavour **not to designate large areas where the installation of renewable energy plants and their related infrastructure is legally or de facto restricted due to environmental reasons, including protection of landscape, unless they can demonstrate that those types of plants and their related infrastructure would result in irreversible damage in the area which cannot be mitigated or compensated for during the environmental assessment pursuant to Directive 2011/92/EU and, where relevant, the appropriate assessment pursuant to Article 6(3) of Directive 92/43/EEC.**“

rechtliche Angreifbarkeit, die das gesamte Verfahren zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in Frage stellt.

Minderungsmaßnahmen

Es ist positiv hervorzuheben, dass ein umfangreicher Minderungsmaßnahmenkatalog mitveröffentlicht wurde. Denn nur durch die Verordnung adäquater Minderungsmaßnahmen kann eine umweltverträgliche Energiewende und ein rascher Ausbau der Windenergie in den Beschleunigungsgebieten realisiert werden. Um diese beiden Ziele zu erreichen, sollte der zur Begutachtung aufliegende Minderungsmaßnahmenkatalog aber noch nachgeschärft werden.

Zunächst ist eine Definition des Begriffs „Infrastruktur von Windkraftanlagen“ erforderlich, um die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend einordnen zu können. Gleiches gilt für den Begriff „Naturraum“, der im aktuellen Kontext zu unscharf definiert ist. Wenn Kompensations- oder Minderungsmaßnahmen „im selben Naturraum“ stattfinden sollen, ist eindeutig festzulegen, welche räumliche Einheit damit gemeint ist (bspw. biogeografische Regionen, Landschaftsräume, Habitatkomplexe oder ökologische Funktionseinheiten).

Insgesamt lassen einige der angeführten Minderungsmaßnahmen zu viel Interpretationsspielraum, wodurch die Gefahr besteht, dass deren Auslegungen zu unverhältnismäßigen Umsetzungen führen können. Dadurch könnte der Windkraftausbau in den Beschleunigungsgebieten maßgeblich gebremst werden. Spezifisch möchten wir besonders folgende Punkte kommentieren:

1. Die zahlreichen artenschutzrechtlichen Auflagen (bspw. Maßnahmen vor und in der Bauphase 1.c.) führen dazu, dass nahezu jeder Zeitpunkt und Standort für Bauarbeiten als sensibel einzustufen wäre, was eine bauliche Umsetzung der Projekte in Beschleunigungsgebieten faktisch fast unmöglich machen würde. Es ist in diesem Zusammenhang daher essenziell, dass diese Minderungsmaßnahmen auf windkraftrelevante geschützte Arten spezifiziert werden, wie es bei Infrastrukturprojekten allgemein üblich ist.
2. Eine pauschale Verpflichtung zum Einsatz von Antikollisionssystemen (AKS) ist aus fachlicher Sicht klar abzulehnen (Maßnahmen in der Betriebsphase 3.d.). Diese Systeme sind sowohl in der Anschaffung als auch im laufenden Betrieb kostenintensiv und führen durch automatische Abschaltungen zu zusätzlichen Ertragsverlusten. Vor allem aber entfalten sie ihren naturschutzfachlichen Nutzen nur dort, wo standortspezifische Sensitivitäten tatsächlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko erwarten lassen. AKS sollten daher ausschließlich auf Basis einer fundierten, individuellen Standortanalyse vorgeschrieben werden und nicht als pauschale Auflage im Rahmen einer Zonierung.
3. Aus fachlicher Sicht ist der geforderte Mindestabstand von 300 m zwischen Windkraftanlagen und Trinkwasserspendern nicht nachvollziehbar (Standortauswahl – 1.b.), da die potenziellen Auswirkungen von WKA jenen aller anderen Bauwerke mit vergleichbarem Fundamentbau entsprechen. Eine pauschale Abstandsvorgabe, die über die Anforderungen an andere Bauwerke mit Fundamenten hinausgeht, ist daher weder hydrologisch begründbar noch verhältnismäßig. In Oberösterreich existieren über 90.000 Trinkwasserspender, deren Berücksichtigung mit einem 300 m Radius rechnerisch rund 70 ha der Landesfläche beanspruchen würde und damit zu einer sachlich unbegründeten Einschränkung der Standortkulisse führt. Wir ersuchen daher um die Streichung dieser Minderungsmaßnahme.
4. Die pauschale Vorgabe, sämtliche Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchzuführen (Maßnahmen vor und in der Bauphase 1.d.), ist weder technisch noch organisatorisch umsetzbar. Insbesondere die nächtliche Anlieferung von Großkomponenten ist aus Sicherheits- und Logistikgründen zwingend erforderlich und verursacht aufgrund minimaler Fahraktivität äußerst geringe Lärmemissionen. Auch Montage- und Betonierarbeiten müssen witterungs- und prozessbedingt ohne Unterbrechung durchgeführt werden und reichen daher regelmäßig in die frühen Morgen- bzw. späten Abendstunden hinein. Eine strikte Tageslichtbeschränkung würde den Bauablauf unverhältnismäßig beeinträchtigen und die Errichtung technisch teils unmöglich machen. Wir ersuchen daher um die Streichung dieser Minderungsmaßnahme.

5. Der im Entwurf vorgesehene Rückbau sämtlicher Anlagenkomponenten und Nebenanlagen binnen sechs Monaten nach Betriebsende ist praktisch kaum umsetzbar und fachlich als nicht sinnvoll einzustufen (Nachsorge – 3.a.). Unter Berücksichtigung der detaillierten Rückbauplanung, logistischer Anforderungen, naturschutzfachlicher Zeitfenster sowie der komplexen Demontage von Türmen, Fundamenten und Kabeltrassen ist ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren realistisch. Zudem können Teilrückbauvarianten naturschutzfachlich sinnvoller sein als ein vollständiger Rückbau. Denn bei einem Teilrückbau können naturschutzfachlich wertvolle Sekundärlebensräume erhalten, Eingriffe in Boden- und Hydrologiesysteme reduziert, Störungen für Wildtiere minimieren und Ressourcen sowie Emissionen eingespart werden.
6. Eine Verlängerung der Betriebsdauer oder ein Repowering muss grundsätzlich ermöglicht werden.
7. Die vorgesehenen forstlichen Kompensationsmaßnahmen stoßen in der Praxis häufig an Flächenengpässe, sodass Anpassungen zur Sicherstellung der Umsetzbarkeit erforderlich sind.

Alpenkonvention

- Der Verweis des Landes Oberösterreich auf die Alpenkonvention und tourismusbezogene Interessen als generelle Ausschlussgründe für Windkraftprojekte ist fachlich nicht haltbar. Das Zusatzprotokoll „Energie“ der Alpenkonvention misst den erneuerbaren Energien ausdrücklich einen hohen Stellenwert bei und differenziert klar zwischen verschiedenen Energieträgern: Während Wasserkraft, Kernenergie, fossile Brennstoffe und Energietransporte einer strengeren Umweltprüftiefe unterliegen, werden Windkraft- und Photovoltaikanlagen ausdrücklich bevorzugt behandelt, weil ihr Ausbau gemäß Alpenkonvention geboten ist. Das Compliance Committee der Alpenkonvention betont zudem die Verantwortung der Mitgliedstaaten, diesen Rahmen bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten einzuhalten. Es ist daher weder sachlich noch rechtlich begründbar, nahezu das gesamte südliche Oberösterreich pauschal von der Windkraftnutzung auszuschließen. Dies zeigt auch der Blick in die Steiermark, wo sämtliche Windkraftanlagen erfolgreich in alpinen Regionen konventionskonform betrieben werden. Die pauschale Berufung auf die Alpenkonvention oder auf touristische Interessen als Ausschlusskriterium wird damit nicht nur den völkerrechtlichen Vorgaben, sondern auch den realen raumplanerischen und energiewirtschaftlichen Anforderungen nicht gerecht. Nochmals sein darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Studien keinen Einfluss von Windkraftprojekten auf den Tourismus zeigen.

Naturschutzfachliche Beurteilung der Ausschlusszonen

Naturschutzfachlich sind aus Sicht der IG Windkraft primär die angegebenen Ausschlusszonen zu kritisieren. Deren Argumentation stützt sich bei ornithologischen Fragen primär auf eine 2023 von BirdLife publizierte Studie. In dieser Studie wird mehrfach darauf hingewiesen, dass einige Inhalte nur eingeschränkt untersucht werden konnten. Die IG Windkraft empfiehlt daher, die Ergebnisse nicht überzubewerten und weiterführende, präzisere Folgeuntersuchungen durchzuführen.

Es befinden sich in einigen der vorgestellten Ausschlusszonen, die zum Teil auf den von BirdLife vorgeschlagenen Tabu- und Vorbehaltzonen basieren, Bereiche, in denen Projekte bereits auf UVP-Ebene geprüft wurden und/oder werden. Die Detailuntersuchungen auf Objektebene orten fallweise Umsetzungsmöglichkeiten in Gebieten, die auf ordnungsplanerischer Ebene als Ausschlusszonen eingestuft werden. Weitere Erhebungen und/oder ein Miteinbeziehen der vorhandenen projektspezifischen Detailuntersuchungen würde eine differenziertere Betrachtung der Ausschlusszonen ermöglichen und deren Verortung nachschärfen.

Abschließend soll auf die Ausschlusszone „Alpen und Alpenvorland“ eingegangen werden. Diese deckt einen großen Teil der Landesfläche ab und ist sogar restriktiver ausgefallen als die Empfehlung von BirdLife. Verschiedene Schutzgebiete und das Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten rechtfertigen einen Teil dieser Zonierung.

Zu kritisieren sind hingegen jene Bereiche, die sich primär auf die Bewahrung des Landschaftsbildes und der Bedeutung für den Tourismus stützen (auf Seite 65 des Umweltberichts vorwiegend als „geschützter Landschaftsteil“ und „Alpenkonvention“ zoniert). So gibt es österreichweit umfangreiche Erfahrungswerte

darüber, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und den Tourismus durch die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen gering bleiben. Selbst in sensiblen Gebieten, wie bspw. der Region Neusiedlersee (UNESCO Welterbe), sind Umsetzungen möglich. Auch die Alpenkonvention ist mit der Etablierung von Windenergieanlagen vereinbar. Die geplante Ausschlusszone „Alpen und Alpenvorland“ wird von der IG Windkraft daher als überdimensioniert und undifferenziert eingestuft.

Durch diese selbstauferlegte Restriktion bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, kann das vorhandene Windkraftpotential nicht ausgeschöpft und können in Folge die Ziele der Energiewende nicht erreicht werden.

Widmung

Die im Entwurf des oberösterreichischen Raumordnungsprogramms vorgesehenen Beschleunigungsgebiete sollen eine deutliche Verfahrensbeschleunigung bei strategisch wichtigen Projekten ermöglichen. Damit dieser Zweck tatsächlich erreicht wird, ist es jedoch notwendig, dass innerhalb dieser Gebiete keine zusätzliche Widmungspflicht mehr besteht.

Vergleichbare Modelle in der Steiermark zeigen, dass Vorrangzonen für bestimmte Nutzungen die Widmung ersetzen, weil die Eignung bereits durch die übergeordnete Raumplanung verbindlich festgestellt wurde. Eine solche Regelung würde auch in Oberösterreich die Gemeinden spürbar entlasten, da Doppelprüfungen und parallele Verfahren entfallen und die administrativen Abläufe deutlich vereinfacht würden. Zudem bestehen auf Bundesebene bereits zahlreiche Bestimmungen zur Beschleunigung von Infrastruktur- und Energievorhaben; um eine kohärente Rechtslage zu erreichen, sollte auch das Landesrecht sicherstellen, dass Beschleunigungsgebiete automatisch Rechtswirkungen entfalten.

Nur wenn die planerische Vorprüfung auf Landesebene als ausreichend anerkannt wird, schaffen Beschleunigungsgebiete die notwendige Rechtssicherheit und führen tatsächlich zu rascheren Verfahren. Der Sinn dieser Gebiete liegt darin, Projekte von hohem öffentlichem Interesse effizienter umzusetzen – dies kann jedoch nur gelingen, wenn ein eigenes Widmungsverfahren entfällt und damit klare, transparente und verfahrensökonomische Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Flexibilisierung der Genehmigung

Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, im Rahmen der Beschleunigungsgebiete eine gewisse Standortflexibilität vorzusehen. Analog zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) könnten geringfügige Abweichungen vom ausgewiesenen Gebiet ermöglicht werden, etwa indem lediglich der Mittelpunkt der Fundamentfläche innerhalb des Beschleunigungsgebietes liegen muss, nicht jedoch der gesamte Anlagenkörper wie etwa der Rotor. Da die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete ohnehin auf einer umfassenden raumplanerischen und naturschutzfachlichen Prüfung basiert, würde eine solche Flexibilisierung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Vielmehr würde sie eine praxisgerechte Umsetzung erleichtern, technische Optimierungen erlauben und gleichzeitig sicherstellen, dass die gesetzlichen Beschleunigungsziele tatsächlich erreicht werden.

Dieselbe Flexibilität sollte auch für Widmungsflächen außerhalb von Beschleunigungsgebieten gesetzlich verankert werden, um eine einheitliche, praxistaugliche und konsistente Umsetzung im gesamten Landesgebiet sicherzustellen.

Außerdem können durch Anpassungen des Elektrizitätsgesetzes wie etwa Klarstellungen des Gefährdungsbegriff nach dem Vorbild windkrafterprobter Bundesländer.

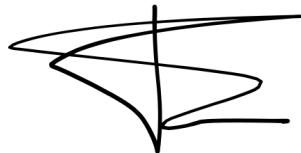
Übergangsbestimmungen

Es muss unmissverständlich klargestellt werden, dass bereits begonnene UVP-Verfahren in eine für Betreiber geeignete Übergangsregelung fallen und die verbindliche Zonierung nicht in laufende Projekte eingreifen darf. Insbesondere dürfen Projekte, die sich bereits im Genehmigungsprozess nach dem UVP-G befinden, nicht durch eine weniger detaillierte SUP-Ebene nachträglich beeinträchtigt oder eingeschränkt werden.

Die UVP liefert eine deutlich präzisere, standortspezifische Datengrundlage, auf deren Basis Maßnahmen gezielter, wirksamer und verhältnismäßiger definiert werden können als im Rahmen einer übergeordneten SUP. Es muss daher möglich bleiben, ein begonnenes UVP-Verfahren regulär weiterzuführen und abzuschließen, ohne zusätzliche oder pauschale Anforderungen aus der neuen Zonierung erfüllen zu müssen. Ebenso darf die Neuzonierung bestehende Anlagen nicht im Repowering behindern. Dies gilt umso mehr, als die RED III ausdrücklich Privilegierungen für das Repowering vorsieht und den Mitgliedstaaten damit eine klare Verpflichtung auferlegt, Repowering-Vorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen. Diese europarechtlichen Vorgaben müssen im OÖ. Raumordnungsprogramm berücksichtigt werden, damit bestehende, bereits erprobte Standorte weiterhin genutzt und modernisiert werden können und der Ausbau der Windkraft effizient, rechtssicher und europarechtskonform erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen,

Florian Maringer



Geschäftsführung
Interessengemeinschaft Windkraft Österreich